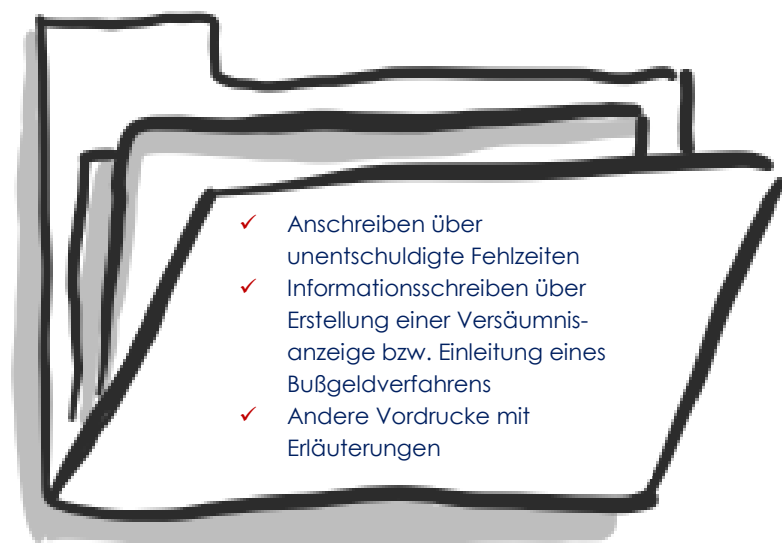




Prävention und Intervention von Schulabsentismus

Die Handreichung für die Stadt Ahlen Teil II: Vordruckverzeichnis



Seite	Bezeichnung der Vordrucke	Anmerkungen
5	E 1: Erste Information an die Erziehungsberechtigten über unentschuldigte Fehlzeiten	<p>Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 „Überwachung der Schulpflicht“ (BASS 12-51 Nr. 5) sieht in den Ziffern 3.1 bis 3.3 vor, welche Maßnahmen seitens der Schule vor der Einleitung eines Bußgeldverfahrens ergriffen werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 3.1: Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG) – 3.2: Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG) – 3.3: Schriftliche Aufforderung der Schule mit dem Hinweis auf ein drohendes Bußgeldverfahren. <p>Oft erfolgt die schriftliche Aufforderung dreimalig. Die Anhörung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist jedoch bereits nach einer einmaligen schriftlichen Aufforderung möglich, so dass hier ein deutlicher Zeitgewinn erreicht werden kann.¹</p>
6	E 2: Zweite Information an die Erziehungsberechtigten über unentschuldigte Fehlzeiten mit Einladung zum Gespräch	<p>optional, Erläuterung s. oben. Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten, dem/der SchülerIn und der Klassenleitung, ggf. der Schulsozialarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorgegebener Termin – evtl. Sprachmittler dazu – Hilfsangebote machen und dokumentieren
7	E 3: Dritte Information an die Erziehungsberechtigten über unentschuldigte Fehlzeiten mit Einladung zum Gespräch und Möglichkeit einer Stellungnahme	<p>Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten, dem/der SchülerIn, der Schulleitung, der Klassenleitung, ggfls. der Schulsozialarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorgegebener Termin – evtl. Sprachmittler dazu – Stellungnahme aller Beteiligten (auch schriftlich möglich) – Wenn das Gespräch nicht stattfindet, weil die Erziehungsberechtigten nicht erscheinen und keine schriftliche Stellungnahme erfolgt ist, kann der schriftliche Verweis trotzdem ausgesprochen werden. – Hilfsangebote machen und dokumentieren
8-9	E 4a und E 4b: Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über die Anwendung der Ordnungsmaßnahme nach §53 SchulG, hier: schriftlicher Verweis	<p>In § 53 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 bis 7 SchulG NRW sind die schulischen Maßnahmen, beginnend mit dem schriftlichen Verweis und endend mit der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes, abgestuft in der Reihenfolge ihrer Belastung für den/die SchülerIn aufgeführt. Die Ordnungsmaßnahmen sind demnach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der schriftliche Verweis, 2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe, 3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen, 4. die Androhung der Entlassung von der Schule, 5. die Entlassung von der Schule, 6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde, 7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde. <p>Ordnungsmaßnahmen 1- 3 können allein durch die Schulleitung beschlossen werden.</p>

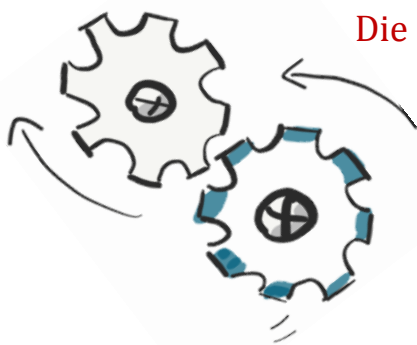
¹ Erläuterungen und Vorlagen gem. der Rundverfügung vom 30.08.2018 https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/schulrecht_schulorganisation_abschluesse_sprachen/schulpflicht/index.html

Übersicht der Vordrucke

10-12	<p>E 5a: Information an die Erziehungsberechtigten über Einleitung des Bußgeldverfahrens bei der Bezirksregierung Münster, hier: Anhörungsschreiben und -bogen</p> <p>E 5b: Information an die Erziehungsberechtigten über Einleitung des Bußgeldverfahrens bzw. über die Erstellung einer Versäumnisanzeige bei dem Kreis Warendorf</p>	<p>Betroffene im Sinne des §55 OWiG sind bei Schulpflichtverletzungen²:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SchülerInnen nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei unentschuldigtem Fehlen, – Eltern, weil sie ihre Kinder nicht in der Schule angemeldet oder die Schulpflicht nicht sichergestellt haben, – AusbilderInnen, die ihre Auszubildenden nicht für den Unterricht freigestellt haben. <p>Für jüngere SchülerInnen sind nur die Eltern Betroffene des Bußgeldverfahrens.</p>
13	E 6: Information an die Erziehungsberechtigten über Androhung der zwangsweisen Schulzuführung	Die Schule kann parallel ein Bußgeldverfahren einleiten und zeitgleich die zwangsweise Zuführung zur Schule beantragen!!!
14	S 1: Erste Information an die SchülerInnen über unentschuldigte Fehlzeiten	Grundsätzlich gilt: Vordrucke, die von den Schulen selbst entwickelt wurden, können auch verwendet werden, wenn sie mit denen der Bezirksregierung bzw. des Kreises WAF inhaltlich übereinstimmen.
15	S 2: Zweite Information an die SchülerInnen über unentschuldigte Fehlzeiten mit Einladung zum Gespräch	ebenfalls optional
16	S 3: Dritte Information an die SchülerInnen über unentschuldigte Fehlzeiten mit Einladung zum Gespräch und Möglichkeit einer Stellungnahme	
17-18	S 4a und S 4b: Mitteilung an die SchülerInnen über die Anwendung der Ordnungsmaßnahme nach §53 SchulG, hier: schriftlicher Verweis	
19-21	<p>S 5a: Information an die SchülerInnen über Einleitung des Bußgeldverfahrens bei der Bezirksregierung Münster, hier: Anhörungsschreiben und -bogen</p> <p>S 5b: Information an die SchülerInnen über Einleitung des Bußgeldverfahrens bzw. über die Erstellung einer Versäumnisanzeige bei dem Kreis Warendorf (Sek. I)</p>	<p>Bei schulpflichtigen SchülerInnen der Sek. II sind diese selbst anzuhören. Zugleich erfolgt ein Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten.</p> <p>Bei der Anhörung sind ausschließlich die unentschuldigten Fehlitage, einzeln aufgeführt, anzugeben. Fehlitage, die länger als sechs Monate zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.</p>
22	S 6: Information an die SchülerInnen über Androhung der zwangsweisen Schulzuführung	<p>Voraussetzungen für die zwangsweise Schulzuführung nach § 41 Abs. 4 SchulG:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erzieherische Maßnahmen (§ 53 Abs. 2 SchulG) inkl. Beteiligung des Jugendamtes und der sozialen Dienste sowie die schriftliche Aufforderung der Schule müssen erfolglos geblieben sein.

² Empfehlung: Mehrsprachige Broschüre der Bezirksregierung Münster mit Informationen zur Schulpflicht: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/schulrecht_schulorganisation_abschluesse_sprachen/schulpflicht/schulpflicht_broschuere.pdf

		<ul style="list-style-type: none"> – Der/Die Schulpflichtige kommt trotz schriftlicher Aufforderung i.V.m. der Androhung der zwangsweisen Zuführung der Teilnahmepflicht nicht nach. – Antrag auf zwangsweise Schulzuführung von der Schulleitung (oder der Schulaufsichtsbehörde) bei der für den Wohnsitz zuständigen Ordnungsbehörde.
23	Z 1: Zwangsweise Zuführung zur Schule, hier: Antrag an das Ordnungsamt	<p>Folgende Nachweise müssen dem Antrag beigebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versäumnisanzeige (s. V1) – Daten des /der Schülers/in und der Erziehungsberechtigten – Angabe der Fehltage – Nachweis über die Beteiligung des Jugendamtes – Nachweis, dass die erzieherische Einwirkung erfolglos geblieben ist, z.B. durch Gesprächsprotokolle mit dem/der SchülerIn und den Erziehungsberechtigten – Nachweis über die Aufforderung/Anhörung des/der Schülers/in (Hauptschule ab Klasse 5) mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung – Nachweis über die Aufforderung/Anhörung der Eltern mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung <p>Wenn alle Unterlagen vorliegen, suchen zwei MitarbeiterInnen der Ordnungsbehörde den/die SchülerIn zuhause auf. Die Stadt Ahlen ist nur für den „Realakt“ der Schulzuführung zuständig!</p>
24-25	V 1: Versäumnisanzeige an die Bezirksregierung Münster bzw. an das Schulamt für den Kreis Warendorf³	<p>Ist die Schule nach der Anhörung der Auffassung, dass die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll, sind der Bezirksregierung / dem Schulamt Kreis Warendorf die Versäumnisanzeige nebst Anlagen, eine Kopie des Anhörungsschreibens, aus dem die Fehltage ersichtlich sind, und der ggf. ausgefüllte Anhörungsbogen vorzulegen. Soweit der Betroffene im Rahmen der Anhörung zu den Vorwürfen Stellung genommen hat, wird die Schule um schriftliche Begründung ihrer Bewertung der Einlassung gebeten und eine Angabe des Grundes, warum die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll. Darüber hinaus ist jeder Versäumnisanzeige ein Bericht über die bisher veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen beizufügen.</p>



Die folgenden Vordrucke sind zum Download
(als Word-Dateien) online verfügbar:

www.ahlener-praeventionskette.de

unter der Rubrik „Schulabsentismus“

³ Lediglich nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht erfolgt eine Meldung an die Bezirksregierung, wenn ein/eine SchülerIn nach Beginn des neuen Schuljahres nicht an einer weiterführenden Schule angemeldet bzw. dort angekommen ist.

Briefkopf der Schule

Herrn / Frau
Vorname und Nachname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Datum

Unentschuldigte Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes (Name SchülerIn),
geboren am (Geburtsdatum)

Sehr geehrte Frau (Anrede),
sehr geehrter Herr (Anrede),

Ihre Tochter / Ihr Sohn (Name SchülerIn) hat an folgenden Tagen unentschuldigt gefehlt:
(Tage einzeln aufzählen)

(Name SchülerIn) ist gemäß § 43 Absatz 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegen den/die SchülerIn zur Folge haben. So können ein Bußgeldverfahren und eine zwangsweise Schulzuführung eingeleitet werden, wenn Ihre Tochter/Ihr Sohn der Teilnahmepflicht am Unterricht nicht nachkommt.

Als Erziehungsberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Absatz 1 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann es aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§ 43 Absatz 2 SchulG).

Ich bitte Sie deshalb, künftig dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilnimmt.

An dieser Stelle weisen wir auf die Attestpflicht hin. Sollte Ihre Tochter / Ihr Sohn die Schule nicht besuchen können, so ist in jedem Fall ein Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Mit freundlichem Gruß

Schulleitung

Briefkopf der Schule

Herrn / Frau

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen Ihrer Tochter / Ihres Sohnes (Name SchülerIn), geboren am (Geburtsdatum)

Sehr geehrte Frau (Anrede),
sehr geehrter Herr (Anrede),

(Name SchülerIn) ist gemäß § 43 Absatz 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Als Erziehungsberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Absatz 1 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann es aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§ 43 Absatz 2 SchulG). Obwohl ich Sie bereits mit Schreiben vom (Datum) darauf aufmerksam gemacht habe, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn unentschuldig im Unterricht gefehlt hat, sind neue unentschuldigte Fehlzeiten dazu gekommen. Name SchülerIn hat an folgenden Tagen unentschuldig gefehlt:

(Tage einzeln aufzählen)

Nachvollziehbare Begründungen für die Fehlzeiten Ihres Kindes liegen mir nicht vor. Um Nachteilen bezüglich der weiteren Schullaufbahn vorzubeugen und die Pflichten deutlich zu machen, laden wir Sie nunmehr zusammen mit Ihrem Kind zu einem Gespräch

am (Datum), um _____ Uhr an der _____ (Name der Schule) ein.

Hinweis, wenn erforderlich: Ein Sprachmittler in der Herkunftssprache wird zu dem Gespräch eingeladen.

In diesem Gespräch möchte ich mit Ihnen und Ihrem Kind die Ursachen für die Fehlzeiten ergründen, Regeln vereinbaren und nach Hilfsmöglichkeiten suchen sowie die unabdingbaren Folgen bei Fortsetzung des Fehlverhaltens aufzeigen. An dieser Stelle weisen wir nochmal auf die Attestpflicht hin. Sollte Ihre Tochter / Ihr Sohn die Schule nicht besuchen können, so ist in jedem Fall ein Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldig.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG angewendet werden können, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird: Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, handelt nach § 126 Absatz 1 Ziffer 4 SchulG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 126 Absatz 2 SchulG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Mit freundlichem Gruß
Schulleitung

Klassenleitung

Briefkopf der Schule

Herrn / Frau

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen Ihrer Tochter / Ihres Sohnes (Name SchülerIn), **geboren am** (Geburtsdatum)

Anwendung von erzieherischen Maßnahmen und Androhung der Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG

Sehr geehrte Frau (Anrede),

sehr geehrter Herr (Anrede),

nach unseren Schreiben vom (Datum) und (Datum) hat Name SchülerIn weiterhin an folgenden Tagen unentschuldig gefehlt:

(Tage einzeln aufzählen)

Als Erziehungsberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Absatz 1 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann es aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§ 43 Absatz 2 SchulG).

Es ist beabsichtigt eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 Schulgesetz anzuwenden.

Um Ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 53 Absatz 6 SchulG zu geben, laden wir Sie zusammen mit Ihrem Kind zu einem Gespräch

am (Datum), um _____ Uhr an der _____ (Name der Schule) ein.

Es besteht auch die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme, die bis zum Gesprächstermin eingereicht werden muss.

Wir bitten eine/n VertreterIn des Jugendamtes zu diesem Gespräch, damit Sie auch außerhalb der Schule eine Anlaufstelle haben und dort kompetente Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie können zu dem Termin auch eine weitere Person Ihres Vertrauens mitbringen. In diesem Gespräch möchte ich mit Ihnen und Ihrem Kind die Ursachen für die Fehlzeiten ergründen, Regeln vereinbaren und nach Hilfsmöglichkeiten suchen sowie die unabdingbaren Folgen bei Fortsetzung des Fehlverhaltens aufzeigen.

Hinweis wenn erforderlich: Ein Sprachmittler in der Herkunftssprache wird zu dem Gespräch eingeladen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass darüber hinaus auch die Möglichkeit besteht, dass gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird: Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, handelt nach § 126 Absatz 1 Ziffer 4 SchulG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 126 Absatz 2 SchulG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall, dass die Schulpflichtverletzung fortgesetzt wird.

Mit freundlichem Gruß
Schulleitung

Briefkopf der Schule

Herrn / Frau

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Mitteilung über die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG

Sehr geehrte Frau (Anrede),
sehr geehrter Herr (Anrede),

heute habe ich festgestellt, dass Name SchülerIn durch besonderes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule und/oder die Rechte anderer gefährdet bzw. verletzt hat.

Art des Fehlverhaltens:

- Name SchülerIn hat gegen die Verpflichtung nach § 34 Absatz 2 SchulG NRW verstoßen und hat an folgenden Tagen unentschuldigt nicht am Unterricht der Schule teilgenommen:

(Tage einzeln aufzählen)

Die mündliche/schriftliche Anhörung mit Name SchülerIn und Ihnen vom (Datum) hat keine Gründe ergeben, die das Fehlverhalten entschuldigen oder zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts führen.

Nachdem im Vorfeld stattgefundene Gespräche nach § 53 SchulG nicht bewirkt haben, das Fehlverhalten zu ändern, habe ich folgende Ordnungsmaßnahme beschlossen:

- Die Erteilung eines schriftlichen Verweises (§ 53 Absatz 3 Nr. 1 SchulG).

An dieser Stelle weisen wir nochmal auf die Attestpflicht hin. Sollte Ihre Tochter /Ihr Sohn die Schule nicht besuchen können, so ist in jedem Fall ein Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass darüber hinaus auch die Möglichkeit besteht, dass gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird: Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, handelt nach § 126 Absatz 1 Ziffer 4 SchulG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 126 Absatz 2 SchulG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall, dass die Schulpflichtverletzung fortgesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name der Schule, Adresse) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Falls die Frist durch ein Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Anmerkung: Rechtsbehelfe gegen Ordnungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung mehr.

Mit freundlichem Gruß
Schulleitung

Briefkopf der Schule

Herrn / Frau

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Beschluss der Teilkonferenz am (Datum)

Sehr geehrte Frau (Anrede),
sehr geehrter Herr (Anrede),

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über den Beschluss der Teilkonferenz am (Datum). Nach einer ausführlichen Besprechung mit den Teilnehmenden der Teilkonferenz und Abwägung geeigneter Maßnahmen haben die Mitglieder der Teilkonferenz beschlossen, Ihrer Tochter/Ihrem Sohn (Name SchülerIn) **einen schriftlichen Verweis zu erteilen** (§ 53 Absatz 3 Nr. 1 SchulG). Dieser Verweis wird der Schulakte beigefügt.

Bei dem nächsten unentschuldigtem Fehlen Ihrer Tochter /Ihres Sohnes behalte ich mir weitergehende Schritte, wie z.B. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und/oder die zwangsweise Zuführung zur Schule vor.

Um den Wiedereinstieg in die Schule etwas zu erleichtern, hat Ihre Tochter /Ihr Sohn eine Woche die Gelegenheit, nur am Hauptfachunterricht teilzunehmen. In den übrigen Schulstunden muss die Anwesenheit im Selbstlernzentrum der Schule dokumentiert werden. Diese Phase dauert bis einschließlich (Datum) an. Ab (Datum) muss Ihre Tochter /Ihr Sohn dann wieder regulär am Unterricht teilnehmen. Wir hoffen sehr, dass Ihre Tochter /Ihr Sohn diese Gelegenheit nutzen wird.

An dieser Stelle weisen wir nochmal auf die Attestpflicht hin. Sollte Ihre Tochter /Ihr Sohn die Schule nicht besuchen können, so ist in jedem Fall ein Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldigd.

Mit freundlichem Gruß

Schulleitung

Briefkopf der Schule

Herrn / Frau

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Einleitung des Bußgeldverfahrens wegen Schulpflichtverletzung

Anlage: Anhörungsbogen

Sehr geehrte Frau (Anrede),
sehr geehrter Herr (Anrede),

Ihnen wird zur Last gelegt, nicht dafür Sorge getragen zu haben,

- () dass Ihre Tochter/Ihr Sohn regelmäßig den Unterricht und die verpflichtenden Schulveranstaltungen besucht hat.
- () dass Ihre Tochter/Ihr Sohn an einer Schule angemeldet wurde.

Das ist ein Verstoß gegen Ihre Verantwortung als Erziehungsberechtigte und damit eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 126 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zu ersparen, gebe ich hiermit die Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern. Ich bitte, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens unterschrieben zurückzusenden. Es steht Ihnen frei, sich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte Vorschriften, Beweismittel:

Gemäß § 41 SchulG sind Sie als Erziehungsberechtigte verpflichtet zu gewährleisten, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn regelmäßig am Unterricht und den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt bzw. überhaupt an einer Schule angemeldet wird. Ihre Tochter/Ihr Sohn hat in der Vergangenheit unentschuldigt den Unterricht versäumt. Folgende unentschuldigte Fehlzeiten sind zu verzeichnen (Stand: Datum):

Fehltag / Fehlzeiten einzeln aufzählen

Es besteht der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 41 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Münster beabsichtigt. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Münster weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichem Gruß

Schulleitung

Anhörungsbogen

(bitte abtrennen und gut leserlich ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden)

An die

Schulleitung der Name der Schule, Adresse

Einleitung des Bußgeldverfahrens

Einleitungsverfügung

Angaben zur Person:

Name:

Vorname:

Beruf:

Geburtsdatum/-ort:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Angaben zur Sache:

() Ich gebe die mir zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit zu.

() Ich möchte mich nicht zur Sache äußern.

() Ich äußere mich zur Sache wie folgt (ggf. Rückseite oder Zusatzblatt benutzen):

() Zu meiner Entlastung ist die Schulbescheinigung meines Kindes beigefügt.

Mein monatliches Einkommen beträgt ca.: _____ € (freiwillige Angabe).

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Briefkopf der Schule

Herrn / Frau

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Einleitung des Bußgeldverfahrens bzw. Erstellung einer Versäumnisanzeige wegen unentschuldigter Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes (Name SchülerIn),
geboren am (Geburtsdatum)

Sehr geehrte Frau (Anrede),
sehr geehrter Herr (Anrede),

nach unseren Schreiben vom (Datum) und (Datum) und der Ordnungsmaßnahme vom (Datum) hat Name SchülerIn weiterhin an folgenden Tagen unentschuldig gefehlt:

(Tage einzeln aufzählen)

Als Erziehungsberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Absatz 1 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann es aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§ 43 Absatz 2 SchulG).

Wir fordern Sie daher nochmals dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass Name SchülerIn seiner/ihrer Schulpflicht nachkommt. **Im Krankheitsfall ist ab dem ersten Krankheitstag unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.**

Wir werden nunmehr eine Versäumnisanzeige an das Schulamt für den Kreis Warendorf erstatten bzw. das Bußgeldverfahren einleiten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung gemäß § 41 Absatz 4 SchulG für den Fall, dass die Schulpflichtverletzung fortgesetzt wird.

Mit freundlichem Gruß

Schulleitung

Briefkopf der Schule

Herrn / Frau

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Androhung der zwangsweisen Schulzuführung

Sehr geehrte Frau (Anrede),
sehr geehrter Herr (Anrede),

mit Schreiben vom (Datum) habe ich Sie über den Beschluss der Teilkonferenz / über die Erstellung einer Versäumnisanzeige bzw. die Einleitung des Bußgeldverfahrens beim Schulamt für den Kreis Warendorf / bei der Bezirksregierung Münster in Kenntnis gesetzt und auf weitere Konsequenzen hingewiesen. Leider ist Ihr Kind weiterhin unentschuldigt seit dem (Datum) dem Unterricht ferngeblieben.

Sollte Ihre Tochter/ Ihr Sohn (Name SchülerIn) nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen nach Zugang dieses Schreibens der Teilnahmepflicht nachkommen, so drohe ich Ihnen hiermit die zwangsweise Zuführung zur Schule gemäß § 41 Absatz 4 SchulG an.

Ferner ist diesem Schreiben ein Anhörungsbogen über die gleichzeitige Einleitung eines Bußgeldverfahrens beigelegt. Ebenso besteht die Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörde weitere Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 41 Absatz 5 SchulG durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Schulleitung

Briefkopf der Schule

SchülerIn

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Unentschuldigte Fehlzeiten

Liebe/r (Name SchülerIn),

gemäß §§ 34, 35, und 37 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102, 15. März) unterliegst du der allgemeinen Schulpflicht.

Nach § 43 Absatz 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) sind SchülerInnen verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Leider habe ich bei dir folgende unentschuldigte Fehltage in der Schule feststellen müssen:

(Tage einzeln aufzählen)

Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass du der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kannst (§ 41 Absatz 4 SchulG). Außerdem kann gemäß § 126 Absatz 2 SchulG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

An dieser Stelle weisen wir auf die Attestpflicht hin. Solltest du die Schule nicht besuchen können, so ist in jedem Fall ein Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Briefkopf der Schule

SchülerIn

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Fortsetzung unentschuldigtes Fehlen im Unterricht

Liebe/r (Name SchülerIn),

gemäß §§ 34, 35, und 37 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102, 15. März) unterliegst du der allgemeinen Schulpflicht.

Nach § 43 Absatz 1 (SchulG) sind SchülerInnen verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Obwohl ich dich bereits mit Schreiben vom (Datum) auf deine Schul- und Teilnahmepflicht aufmerksam gemacht habe, hast du weiterhin unentschuldigt im Unterricht gefehlt. Es sind folgende neue unentschuldigte Fehlzeiten dazu gekommen:

(Tage einzeln aufzählen)

Nachvollziehbare Begründungen für deine Fehlzeiten liegen mir nicht vor. Um Nachteilen bezüglich der weiteren Schullaufbahn vorzubeugen und die Pflichten deutlich zu machen, lade ich dich nunmehr zusammen mit deinen Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch

am (Datum), um _____ Uhr an der _____ (Name der Schule) ein.

In diesem Gespräch möchte ich mit dir und deinen Erziehungsberechtigten die Ursachen für die Fehlzeiten ergründen, Regeln vereinbaren und nach Hilfsmöglichkeiten suchen sowie die unabdingbaren Folgen bei Fortsetzung des Fehlverhaltens aufzeigen.

Hinweis, wenn erforderlich: Ein Sprachmittler in der Herkunftssprache wird zu dem Gespräch eingeladen.

An dieser Stelle weisen wir nochmal auf die Attestpflicht hin. Solltest du die Schule nicht besuchen können, so ist in jedem Fall ein Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass du der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kannst (§ 41 Absatz 4 SchulG). Außerdem kann gemäß § 126 Absatz 2 SchulG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

Mit freundlichem Gruß
Schulleitung

Klassenleitung

Briefkopf der Schule

SchülerIn

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

**Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen
Anwendung von erzieherischen Maßnahmen und Androhung der
Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG**

Liebe/r (Name SchülerIn),

nach unseren Schreiben vom (Datum) und (Datum) hast du weiterhin an folgenden Tagen unentschuldigt gefehlt:

(Tage einzeln aufzählen)

Dir wird zur Last gelegt, unentschuldigt gefehlt zu haben. Das ist ein Verstoß gegen die Schulpflicht und damit gemäß § 126 Absatz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) eine Ordnungswidrigkeit.

Es ist beabsichtigt eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 Schulgesetz anzuwenden.

Um dir die Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 53 Absatz 6 SchulG zu geben, laden wir dich zusammen mit deinen Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch

am (Datum), um _____ Uhr an der _____ (Name der Schule) ein.

Es besteht auch die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme, die bis zum Gesprächstermin eingereicht werden muss.

Wir bitten eine/n VertreterIn des Jugendamtes zu diesem Gespräch, damit du auch außerhalb der Schule eine Anlaufstelle haben und dort kompetente Hilfe in Anspruch nehmen kannst. Du kannst zu dem Termin auch eine weitere Person deines Vertrauens mitbringen. In diesem Gespräch möchte ich mit dir und deinen Erziehungsberechtigten die Ursachen für die Fehlzeiten ergründen, Regeln vereinbaren und nach Hilfsmöglichkeiten suchen sowie die unabdingbaren Folgen bei Fortsetzung des Fehlverhaltens aufzeigen.

Hinweis, wenn erforderlich: Ein Sprachmittler in der Herkunftssprache wird zu dem Gespräch eingeladen.

Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass du der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kannst (§ 41 Absatz 4 SchulG). Außerdem kann gemäß § 126 Absatz 2 SchulG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

Mit freundlichem Gruß
Schulleitung

Briefkopf der Schule

SchülerIn

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Mitteilung über die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG

Liebe/r (Name SchülerIn),

heute habe ich festgestellt, dass du durch besonderes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule und/oder die Rechte anderer gefährdet bzw. verletzt hat.

Art des Fehlverhaltens:

- Du hast gegen die Verpflichtung nach § 34 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) verstoßen und hast an folgenden Tagen unentschuldigt nicht am Unterricht der Schule teilgenommen:

(Tage einzeln aufzählen)

Die mündliche/schriftliche Anhörung mit dir und deinen Erziehungsberechtigten hat keine Gründe ergeben, die das Fehlverhalten entschuldigen oder zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts führen.

Nachdem im Vorfeld stattgefundenen Gespräche nach § 53 SchulG nicht bewirkt haben, das Fehlverhalten zu ändern, habe ich folgende Ordnungsmaßnahme beschlossen:

- Die Erteilung eines schriftlichen Verweises (§ 53 Absatz 3 Nr. 1 SchulG).

An dieser Stelle weisen wir nochmal auf die Attestpflicht hin. Solltest du die Schule nicht besuchen können, so ist in jedem Fall ein Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass du der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kannst (§ 41 Absatz 4 SchulG). Außerdem kann gemäß § 126 Absatz 2 SchulG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name der Schule, Adresse) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Falls die Frist durch ein Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Anmerkung: Rechtsbehelfe gegen Ordnungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung mehr.

Mit freundlichem Gruß

Schulleitung

Briefkopf der Schule

SchülerIn
Vorname und Nachname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Datum

Beschluss der Teilkonferenz am (Datum)

Liebe/r (Name SchülerIn),

mit diesem Schreiben informieren wir dich über den Beschluss der Teilkonferenz am (Datum). Nach einer ausführlichen Besprechung mit den Teilnehmenden der Teilkonferenz und Abwägung geeigneter Maßnahmen haben die Mitglieder der Teilkonferenz beschlossen, dir **einen schriftlichen Verweis zu erteilen** (gemäß § 53 Absatz 3 Nr. 1 SchulG). Dieser Verweis wird der Schulakte beigefügt.

Bei dem nächsten unentschuldigtem Fehlen behalte ich mir weitergehende Schritte, wie z.B. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und/oder die zwangsweise Zuführung zur Schule vor.

Um den Wiedereinstieg in die Schule etwas zu erleichtern, hast du eine Woche die Gelegenheit, nur am Hauptfachunterricht teilzunehmen. In den übrigen Schulstunden muss die Anwesenheit im Selbstlernzentrum der Schule dokumentiert werden. Diese Phase dauert bis einschließlich (Datum) an. Ab (Datum) musst du dann wieder regulär am Unterricht teilnehmen. Wir hoffen sehr, dass du diese Gelegenheit nutzen wirst.

An dieser Stelle weisen wir nochmal auf die Attestpflicht hin. Solltest du die Schule nicht besuchen können, so ist in jedem Fall ein Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldigd.

Mit freundlichem Gruß

Schulleitung

Briefkopf der Schule

SchülerIn

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Einleitung des Bußgeldverfahrens wegen Schulpflichtverletzung

Anlage: Anhörungsbogen

Liebe/r (Name SchülerIn),

Dir wird zur Last gelegt, unentschuldigt gefehlt zu haben. Das ist ein Verstoß gegen die Schulpflicht und damit gemäß § 126 Absatz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) eine Ordnungswidrigkeit.

Ich gebe dir hiermit die Gelegenheit, dich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern. Ich bitte mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurückzusenden. Es steht dir frei, dich zur Sache zu äußern.

Du bist jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handelst du ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte Vorschriften, Beweismittel:

Gemäß § 37 SchulG bist du verpflichtet, am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen. Du hast in der Vergangenheit unentschuldigt den Unterricht versäumt. Folgende unentschuldigte Fehlzeiten sind zu verzeichnen (Stand: Datum:):

(Hier Fehltage / Fehlzeiten einzeln aufzählen)

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass du gegen § 37 SchulG verstoßen hast. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Münster beabsichtigt.

Leider konnten unsere Bemühungen nicht zu deiner Verhaltensänderung beitragen. Solltest du nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Münster weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen
Schulleitung

Anhörungsbogen

(**bitte abtrennen und gut leserlich ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden**)

An die

Schulleitung der Name der Schule, Adresse

Einleitung des Bußgeldverfahrens

Einleitungsverfügung

Angaben zur Person:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

() Ich bin am _____ aus der Schule entlassen worden (allgemein-
bildende Schule Sek. I)

() Ich besuche eine andere Schule (Name der Schule): _____

() Ich habe am _____ eine Berufsausbildung / einen
Bundesfreiwilligendienst / ein Freiwilliges Soziales Jahr / begonnen.

Bitte für alle Angaben Nachweis in Kopie beifügen (nicht älter als 4 Wochen).

Sonstiges: _____

Angaben zur Sache:

() Ich gebe die mir zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit zu.

() Ich möchte mich nicht zur Sache äußern.

() Ich äußere mich zur Sache wie folgt (ggf. Rückseite oder Zusatzblatt benutzen):

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Briefkopf der Schule

SchülerIn

Vorname und Nachname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Datum

Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen

Liebe/r (Name SchülerIn),

nach unseren Schreiben vom (Datum) und (Datum) und der Ordnungsmaßnahme vom (Datum) hast du weiterhin an folgenden Tagen unentschuldig gefehlt:

(Tage einzeln aufzählen)

Nach § 43 Absatz 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) sind SchülerInnen verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Wir werden nunmehr eine Versäumnisanzeige an das Schulamt für den Kreis Warendorf erstatten bzw. das Bußgeldverfahren einleiten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung gemäß § 41 Absatz 4 SchulG für den Fall, dass die Schulpflichtverletzung fortgesetzt wird.

Mit freundlichem Gruß

Schulleitung

Briefkopf der Schule

SchülerIn
Vorname und Nachname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Datum

Androhung der zwangsweisen Schulzuführung

Liebe/ r (Name SchülerIn),

mit Schreiben vom (Datum) habe ich dich über den Beschluss der Teilkonferenz / über die Erstellung einer Versäumnisanzeige bzw. die Einleitung des Bußgeldverfahrens beim Schulamt für den Kreis Warendorf / bei der Bezirksregierung Münster in Kenntnis gesetzt und auf weitere Konsequenzen deines unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht hingewiesen. Leider bist du weiterhin unentschuldigt seit dem (Datum) dem Unterricht ferngeblieben.

Solltest du nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen nach Zugang dieses Schreibens deiner Teilnahmepflicht am Schulunterricht nachkommen, so drohe ich dir hiermit die zwangsweise Zuführung zur Schule gemäß § 41 Absatz 4 SchulG an.

Ferner ist diesem Schreiben ein Anhörungsbogen über die gleichzeitige Einleitung eines Bußgeldverfahrens beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Briefkopf der Schule

Stadt Ahlen
Ordnungsamt
Westenmauer 10

59227 Ahlen

Zwangsweise Zuführung zur Schule

Sehr geehrte Frau (Anrede),
sehr geehrter Herr (Anrede),

hiermit bitten wir um zwangsweise Schulzuführung folgender Person:

Name:
geb.:
wohnhaft:

Schule:

Erziehungsberechtigte/r: _____

Im Gespräch zur Ordnungsmaßnahme am (Datum) und mit Schreiben vom (Datum) wurden die Erziehungsberechtigten auf die Konsequenzen eines weiteren Fehlens am Schulunterricht ihres o.g. Kindes hingewiesen.

Erneut ist (Name SchülerIn) seit (Anzahl der Tage / Wochen und Datum) nicht zum Unterricht erschienen. Intensive Beratung und Betreuung durch die Schule blieben bisher erfolglos.

Das Jugendamt ist über den Sachverhalt und die beabsichtigte Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Briefkopf der Schule

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 48/Schulpflicht
48128 Münster**

**Schulamt für den Kreis Warendorf
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf**

Versäumnisanzeige

Festsetzung einer Geldbuße gem. § 126 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Schulpflichtige/r:

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ männlich/weiblich: _____

Anschrift: _____

Erziehungsberechtigte:

Name: _____ Name: _____

Vorname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____ Anschrift: _____

Bezeichnung der Klasse/Jahrgangsstufe: _____

Ende Vollzeit-/Berufsschulpflicht: _____

Ersteinschulung (soweit bekannt): _____

Unentschuldigte Unterrichtstage:

(einzeln aufgeführt, gesondertes Blatt als Anlage bei mehr als 10 Tagen)

Zeuge/in für die Schulpflichtverletzung: _____

Schriftliche Mahnungen (mind. 1)

- an den/die SchülerIn: _____

- an Erziehungsberechtigte: _____

Sonstige pädagogische Maßnahmen (soweit erfolgt):

Unterschrift Schulleitung

Anlagen:

- Kopie des Schülerstammblatts
- Mahnungen
- Belege für die vorherigen Bemühungen der Schule (z.B. Gesprächsprotokolle, Schreiben an Eltern/SchülerIn, Hausbesuche etc.)

Herausgegeben von:

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Integration
59227 Ahlen

Juni 2020

Ansprechpersonen:

Fachbereich Jugend, Soziales und Integration

Marina Bänke

Tel.: 02382 59-120

baenkem@stadt.ahlen.de

Fachbereich Bürger- und Personalservice, Organisation

Silke Fischer

Tel.: 02382 59-256

fischers@stadt.ahlen.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds



Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

